

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
Aesch-Pfeffingen, Artesheim, Reinach

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines	5
2.1	Grundlage	5
2.2	Zugehörigkeit zur Kirche	5
2.3	Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde	5
2.4	Zugehörigkeit durch Zuzug	5
2.5	Aufnahmegesuche	6
2.6	Konvertiten-Unterricht	6
2.7	Aufnahme	6
2.8	Steuerpflicht	7
2.9	Austritt	7
2.10	Stimmrecht und Wahlrecht	7
3.	Gottesdienst und weitere kirchliche Handlungen	8
3.1	Gottesdienst	8
3.2	Abendmahl	9
3.3	Kinderlehre/Jugendgottesdienst	9
3.4	Sonntagsschule	9
3.5	Taufe	9
3.6	Trauung	10
3.7	Bestattungen	11
4.	Unterricht und weitere Aufgaben	12
4.1	Religionsunterricht	12
4.2	Konfirmandenunterricht	12
4.3	Uebrige kirchliche Arbeit	13
5.	Organisation und Personal	14
5.1	Kirchgemeindeversammlung	14
5.2	Kirchenpflege	14
5.3	Kommissionen	15

	Seite	
5.4	Arbeitsgruppen	15
5.5	Pfarrer	16
5.6	Organist	16
5.7	Kirchenchor	16
5.8	Kassier	17
5.9	Siqrist	17
5.10	Weltere Mitarbeiter	17
5.11	Kirchgemeindesekretariat	18
5.12	Synodale	18
5.13	Publikationsorgan	18
6.	Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung	19
6.1	Leitung der Kirchgemeindeversammlung	19
6.2	Stimmzähler	19
6.3	Bereinigung der Traktandenliste	19
6.4	Protokoll	20
6.5	Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte	20
6.6	Eintretensdebatte	20
6.7	Beratung der Vorlage	21
6.8	Anträge zur Vorlage	21
6.9	Abstimmungen	22
6.10	Abstimmungsreihenfolge	22
6.11	Anträge ausserhalb der Beratung	22
6.12	Beschwerden	23
7.	Verschiedenes	24
7.1	Benützung kirchlicher Räume	24
7.2	Finanzielles	24
7.3	Kollekten	24
7.4	Wahlen und Abstimmungen	25
7.5	Uebergangsbestimmungen	25

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aesch-Pfeffingen, Arlesheim und Reinach geben sich gestützt auf Artikel 10 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft [KV] vom 8. Juli 1952 bzw Artikel 155 der Ordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft [KO] vom 5. März 1956 mit 1. Teilrevision vom 1. Oktober 1970 die folgende Kirchgemeindeordnung [KGO]. Darin sind wesentliche Bestimmungen aus KV und KO im Wortlaut übernommen, oder es wird der Vollständigkeit halber auf entsprechende Bestimmungen hingewiesen.

1. Einleitung

¹ Die aus der Reformation hervorgegangene Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft verkündet das Evangelium von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, allein nach der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. [KV 1 Abs. 1]

² Sie anerkennt demnach kein anderes Oberhaupt über sich als den gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn Jesus Christus. Sie kennt für die gesamte Menschheit und für jeden Einzelnen kein anderes Heil als die unverdiente Gnade Gottes, die uns offenbart ist in Jesus Christus und durch seinen heiligen Geist. [KV Abs. 2]

³ Sie bezeugt, dass vor Gott kein Unterschied des Geschlechts oder der sozialen Stellung, der Rasse oder des Volkstums gilt. Sie verkündigt die Herrschaft Gottes über das gesamte Leben des Volkes in Staat und Gesellschaft, in Wirtschaft und Kultur und bittet um das Kommen seines Reiches. [KV 1 Abs. 3]

⁴ Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Aesch-Pfeffingen, Arlesheim und Reinach sind Glieder der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie sind zur Stärkung des evangelisch-reformierten Glaubens und zur Wahrnehmung aller Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit in religiösen und sozialen Belangen zum "Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Birseck" zusammengeschlossen. Sie wissen sich berufen, an ihrem Ort das Evangelium von Jesus Christus in Wort, in Sakrament und im Dienst am Nächsten zu verkündigen. Dazu geben sie sich die nachstehende Ordnung.

2. Allgemeines

2.1 Grundlage

Als Grundlage der vorliegenden Kirchgemeindeordnung [KGO] gelten Verfassung [KV] und Ordnung [KO] der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft. Die Kirchgemeindeordnung regelt daher nur die Angelegenheiten, die den einzelnen Kirchgemeinden übertragen sind. Alle Bestimmungen, die in der Verfassung oder in der kantonalen Ordnung enthalten sind, gelten sinngemäss; sie sind zum Teil in dieser Kirchgemeindeordnung wiederholt.

2.2 Zugehörigkeit zur Kirche

¹ Alle getauften und im evangelisch-reformierten Glauben unterrichteten Kantoneinwohner sind Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft. [KV 5]

² Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, sind ebenfalls Glieder der Kirche, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht anders bestimmen. [KO 78]

2.3 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Jedes Glied der Landeskirche gehört der Kirchgemeinde seines Wohnortes an. Jedes Glied der Kirchgemeinde ist auch Glied der Landeskirche. [KV 5 Abs. 6]

2.4 Zugehörigkeit durch Zuzug

Von auswärts Zugezogene (Niedergelassene und Aufenthalter) gelten unter Vorbehalt gemäss Kirchenordnung als Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche, wenn sie vorher einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder

Gemeinschaft oder einer evangelischen Kirche des Auslandes angehört haben. [KO 78,79]

2.5 Aufnahmegesuche

Wer in die Evangelisch-reformierte Kirche aufgenommen zu werden wünscht, richtet ein schriftliches Gesuch an die zuständige Kirchenpflege. Diese entspricht dem Begehren, wenn der Gesuchsteller den Willen bekundet, fortan im evangelischen Glauben zu leben. [KO 80]

2.6 Konvertiten-Unterricht

Den zur Aufnahme Zugelassenen erteilt der Pfarrer hinreichende Unterweisung im evangelischen Glauben und führt sie in das Leben der reformierten Kirche ein. In grösseren Gemeinden, oder wenn die Umstände es erfordern, kann die Kirchenpflege für die Erteilung dieses Unterrichtes jährlich bestimmte Termine festlegen. Der Unterricht kann auch gemeinsam für mehrere Gemeinden durchgeführt werden. Bei Wiederaufnahme von Ausgetretenen entscheidet die Kirchenpflege auf Antrag des Pfarrers über die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichtes. [KO 81]

2.7 Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt vor versammelter Gemeinde oder vor der Kirchenpflege. [KO 82]

² Ist der Aufzunehmende getauft, so erfolgt der Eintritt nach der geltenden Liturgie. Andernfalls erfolgt Aufnahme durch die Taufe. [KO 15,82]

³ Der neu Aufgenommene erhält von seiner Kirchgemeinde eine Bibel oder ein Gesangbuch, worin ihm seine Aufnahme schriftlich bestätigt wird. [KO 82]

2.8 Steuerpflicht

Die Zugehörigkeit zur Kirche begründet eine Steuerpflicht. [Kirchengesetz Art. 8]

2.9 Austritt

¹ Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austreten will, richtet eine schriftliche Austrittserklärung an die Kirchenpflege. [KO 83]

² Der Austritt von Kindern unter 16 Jahren ist durch die Inhaber der elterlichen Gewalt zu erklären. Kollektive Austrittserklärungen Erwachsener sind nicht zulässig. (Regierungsratsbeschluss vom 22. November 1950, Par. 2 und 3). Der Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenpflege besprechen sich mit dem Austretenden über die Ursachen und Gründe seines Entschlusses. Wird das Austrittsgesuch aufrechterhalten, so genehmigt die Kirchenpflege den Austritt. Die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Kirche bleiben für den Austretenden bis zum Tage der Austrittserklärung bestehen. [KO 83]

³ Jeder Austritt wird im Konfirmandenregister eingetragen und dem Kirchenrat mitgeteilt. [KO 83]

2.10 Stimmrecht und Wahlrecht

¹ Die Kirchgemeindeglieder, die das schweizerische Bürgerrecht besitzen, sind nach kantonalem Recht in den Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche stimmbähig und haben das aktive und passive Wahlrecht. [KV 6]

² Ausländer erhalten das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht nach einjährigem Wohnsitz in der Schweiz. Das passive Wahlrecht wird ihnen nach dreijährigem Wohnsitz in der Schweiz zuerkannt. [KV 6]

3. Gottesdienst und weitere kirchliche Handlungen

3.1 Gottesdienst

¹ An jedem Sonntag findet ein öffentlicher Gemeindegottesdienst statt. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündung des Evangeliums von Jesus Christus durch Predigt, Taufe und Abendmahl. Zum Gottesdienst gehören ferner Gebet, Gesang, Kollekte und Segen. [KO 2]

² Die Kirchenpflege kann weitere Gottesdienste festsetzen oder einzelne ausfallen lassen.

³ Zum Besuch des Gottesdienstes werden die Gläubigen durch Glockengeläute eingeladen. [KO 8]

⁴ Die Kirchenpflege bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung, Zeit und Ort der ordentlichen Gottesdienste.

⁵ Zu jedem Gottesdienst gehört die Erhebung eines Kirchenopfers als Ausdruck christlicher Nächstenliebe und zur Unterstützung kirchlicher Werke. Die Verwendung des Kirchenopfers ist bekanntzugeben.

⁶ Das Fotografieren und Filmen ist während allen gottesdienstlichen Handlungen, ausser während der Trauung, untersagt. Vorbehalten bleiben Uebertragungen von Gottesdiensten durch Massenmedien. [KO 29, KO 14]

⁷ Für das Fotografieren und Filmen bei Trauungen ist die Zustimmung des Pfarrers, der die Trauung leitet, einzuholen. [KO 29]

3.2 Abendmahl

¹ Ausser an den durch die Kirchenordnung vorgeschriebenen Sonn- und Feiertagen können durch die Kirchenpflege jederzeit weitere Abendmahlsfeiern angesetzt werden. [KO 23]

² Die Kirchenpfleger oder andere Gemeindeglieder wirken bei der Feier des Abendmahls mit. Ueber die Form der Feler beschliesst die Kirchenpflege.

³ In Begleitung Erwachsener dürfen auch Kinder an der Abendmahlsfeier teilnehmen. [KO 22]

3.3 Kinderlehre/Jugendgottesdienst

Kinder und Jugendliche werden zu ihnen gemässen Gottesdiensten (Kinderlehre, Jugendgottesdienst, Familiengottesdienst) eingeladen. Zeit und Ort bestimmt die Kirchenpflege.

3.4 Sonntagsschule

Die Sonntagsschule wird durch freiwillige Mitarbeiter erteilt. Sie soll bei Bedarf an verschiedenen Orten abgehalten werden, um den kleinen Kindern weite Wege zu ersparen. Die gesamte Sonntagschularbeit wird durch einen von der Kirchenpflege bestimmten Pfarrer oder ein beauftragtes Gemeindeglied betreut.

3.5 Taufe

¹ Die Anmeldung zur Taufe erfolgt durch die Eltern bei einem der Gemeindepfarrer. Die Tauffeier ist ein Teil des Gottesdienstes und findet vor versammelter Gemeinde statt. Taufen von Kindern aus anderen Gemeinden werden nur in begründeten Fällen vorgenommen. Der Vollzug der Taufe wird im Taufregister eingetragen. [KO 16-17]

² Die von den Eltern zu bestellenden Taufzeugen müssen mindestens 16jährig sein. Wenigstens einer der Taufzeugen hat einer evangelischen Kirche anzugehören. [KO 18 Abs.1]

³ Taufsonntage werden durch die Kirchenpflege festgelegt. Die Eltern der Kinder und die Taufzeugen nehmen am Gottesdienst teil.

3.6 Trauung

¹ Brautleute melden sich für die kirchliche Trauung bei einem der Gemeindepfarrer an. Der Pfarrer bespricht mit den beiden Brautleuten Verheissung und Verpflichtung des Ehestandes und die Bedeutung der kirchlichen Eheschliessung. [KO 30]

² Die Gemeindepfarrer übernehmen nur in begründeten Fällen die Trauung auswärtiger Eheleute.

³ Die Trauung von Angehörigen der Kirchgemeinde ist unentgeltlich. Die Kirchenpflege kann für Brautleute von auswärts für die Kirchenbenützung sowie für die Dienste des Sigristen und Organisten eine Gebühr festsetzen.

⁴ Eine allfällige Dekoration der Kirche ist Sache der Brautleute.

⁵ Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben. [KO 33 Abs.1]

⁶ Ein Pfarrer kann nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Ueberzeugung eine Trauung vorzunehmen. [KO 34]

⁷ Die Eheschliessung wird im Register eingetragen. [KO 33]

3.7 Bestattungen

¹ Die Abdankung findet vor versammelter Gemeinde statt. Dazu gehören Gebet, Gesang, Verlesung der Personallen und Verkündigung des Evangeliums. [KO 35 Abs. 1]

² Bei Kremation hat die kirchliche Abdankungsfeier wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnortes stattzufinden. Es wird nur eine kirchliche Bestattungsfeier durchgeführt. Die Beisetzung der Urne kann auch ohne den Pfarrer erfolgen. [KO 39]

³ Abdankungen für Verstorbene, die der Kirchgemeinde angehörten, sind kostenlos. In allen anderen Fällen kann die Kirchenpflege eine Gebühr festsetzen.

⁴ Ueber Gesuche um Bestattung von Konfessionslosen und Angehörigen anderer Konfessionen und religiöser Gruppen sowie um Ueberlassung kirchlicher Räume entscheidet der Pfarrer in gemeinsamer Beratung mit mindestens zwei Mitgliedern der Kirchenpflege. [KO 38]

⁵ Die vollzogene Bestattung wird im Register eingetragen und der Name des Verstorbenen im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. [KO 40]

4. Unterricht und weitere Aufgaben

4.1 Religionsunterricht

¹ Der kirchliche Unterricht an den öffentlichen Schulen findet im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung statt. [KO 44]

² Der kirchliche Unterricht wird in allen Klassen durch Pfarrer oder Religionslehrer erteilt. Die Beauftragung der Religionslehrer, die Zuteilung der Klassen und die Bestimmung des Stoffplanes erfolgt im Einverständnis mit der Kirchenpflege durch den (die) zuständigen Pfarrer. [KO 4 Abs. 2]

4.2 Konfirmandenunterricht

¹ Der Konfirmandenunterricht hat die Aufgabe, den Konfirmanden die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zu erschliessen und die Jugendlichen damit zu verantwortlichem Denken und Handeln gegenüber Gott und Ihrem Nächsten anzuleiten. [KO 45]

² In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer den Religionsunterricht während der Schulzeit regelmässig besucht hat und am 31. Dezember des Jahres, in dem er konfirmiert werden soll, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. [KO 46 Abs. 1]

³ Gesuche um vorzeitige Konfirmation sind an die Kirchenpflege zu richten. [KO 46 Abs. 2]

⁴ Der Konfirmandenunterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Eltern, die ihre Kinder in einer anderen Kirchgemeinde unterrichten und konfirmieren lassen wollen, müssen die Zustimmung der beiden Kirchenpflegen einholen. Wechselt eine Familie ihren Wohnsitz während des Unterrichtsjahres, so kann der Unterricht in der bisherigen Kirchgemeinde bis zur Konfirmation weiter besucht werden. [KO 46 Abs. 3]

⁵ Die Konfirmanden sind zum regelmässigen Besuch des Unterrichtes verpflichtet und zum Besuch des Gottesdienstes anzuhalten. Der Besuch des Unterrichtes darf durch Berufsarbeit keine Einschränkung erfahren (Eidg. Fabrikgesetz, Art. 74 und 75 und entsprechende Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes). [KO 48 Abs. 1]

⁶ Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht zieht Mahnung des Pfarrers, dann der Kirchenpflege nach sich. Bei fortgesetztem Versäumnis kann die Kirchenpflege nach Anhören der Eltern Zurückstellung um ein Jahr verfügen. [KO 49 Abs. 1]

⁷ Gefährdet ein Kind durch sein Verhalten in oder ausserhalb des Unterrichtes die geordnete Durchführung der Konfirmandenstunden, so kann die Kirchenpflege nach erfolgloser Mahnung Ausschluss oder Zurückstellung anordnen. Ein Ausschluss kann ohne Einverständnis der ausschliessenden Kirchenpflege in keiner anderen Gemeinde aufgehoben werden. [KO 49 Abs. 2]

⁸ Die Pfarrer suchen auf geeignete Weise den Kontakt (Elternabende, Elternbesuche) mit den Eltern der Konfirmanden.

⁹ Der Pfarrer trägt die Namen der Konfirmierten im Register ein.

4.3 Uebrige kirchliche Arbeit

Die Kirchenpflege fördert die weiteren kirchlichen Anliegen wie Gemeinschaftsbildung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altersdienste, Kirchenmusik etc. [KO 54-57]

5. Organisation und Personal

5.1 Kirchgemeindeversammlung

¹ Es werden jährlich zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen einberufen: eine in der ersten Hälfte des Jahres zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres und die andere vor Jahresende zur Beratung des Budgets und Festsetzung des Kirchensteuerfusses für das nächste Jahr. Die Kirchenverfassung regelt die übrigen Befugnisse und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung. [KV 10]

² Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen werden von der Kirchenpflege nach Bedarf, oder wenn ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder unter Angabe der Gründe es verlangt, einberufen. [KV 10]

³ Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste angekündigt sind. Die Traktandenliste ist mindestens 3 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zu publizieren. [KV 10]

⁴ Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung müssen der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn innert Monatsfrist ein Zehntel der Stimmberechtigten ein solches Begehren stellt. [KV 11]

5.2 Kirchenpflege

¹ Die Kirchenpflege ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen. Sie besteht aus mindestens 5 Gemeindegliedern und wird von der Kirchgemeinde für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollen alle Bevölkerungsschichten und Pfarrkreise in der Kirchenpflege vertreten sein. [KV 14]

² Die Pfarrer gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Mitglieder der Synode, die der Kirchenpflege nicht angehören, werden zu ihren Sitzungen eingeladen; sie haben beratende Stimme. Angestellte der Kirchgemeinde, Lehrvikare und Kassier können ebenfalls zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden, sowie auch die Mitglieder der Birsecker Kirchenkommission. [KO 126]

³ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt das Wahlverfahren gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung. [KV 13 und 14, KO 131-133]

⁴ Rechtsgültig unterzeichnen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Kirchenpflege.

⁵ Die Kirchenpflege ist in allen vertraulichen Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet. [KO 127]

5.3 Kommissionen

Für besondere Aufgaben (zB Liegenschaftsunterhalt, Personalwesen, Finanzen, Religionsunterricht) kann die Kirchenpflege Kommissionen ernennen, wobei auch Fachleute, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind, beigezogen werden können. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden von der Kirchenpflege festgelegt. [KO 126]

5.4 Arbeitsgruppen

¹ Zu ihrer Entlastung kann die Kirchenpflege Arbeitsgruppen bestellen.

² Die Kirchenpflege sollte in jeder Arbeitsgruppe vertreten sein.

5.5 Pfarrer

¹ Die Wahl der Pfarrer erfolgt in den Kirchgemeinden durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder. Sie ist nach Kirchengesetz und Kirchenordnung durchzuführen. [KG 4, KO 105-112]

² Als Diener am göttlichen Wort ist der Pfarrer beauftragt, aufgrund der Heiligen Schrift in seiner Gemeinde das Evangelium zu verkündigen, Taufe und Abendmahl zu verwalten, den kirchlichen Unterricht zu erteilen oder zu leiten und Seelsorge zu üben. [KO 93]

³ Die Pfarrer stehen allen Ratsuchenden zur Verfügung und sind jederzeit zu Hausbesuchen bereit. Die Kirchenpflege kann einzelne Pfarrer mit Spezialaufgaben betrauen.

⁴ Die Pfarrer sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen im seelsorgerlichen Gespräch anvertraut worden ist (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). [KO 95]

5.6 Organist

¹ Der Organist dient der Gemeinde, indem er ihr in den Gottesdiensten zu einem fröhlichen Singen verhilft. [KO 135]

² Die Kirchenpflege wählt den Organisten. Für das Dienstverhältnis bestehen Empfehlungen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons BL.

5.7 Kirchenchor

¹ Der Kirchenchor widmet sich der Pflege des evangelischen Kirchenliedes und der Kirchenmusik. Er vermittelt den Gemeinden die Kenntnis neuen Liedergutes und unterstützt den Gemeindegesang. Er wird von der Kirchgemeinde angemessen unterstützt.

² Neben dem Kirchenchor sind auch die örtlichen Gesang- und Musikvereine zur Mitwirkung im Gottesdienst einzuladen. [KO 138]

5.8 Kassier

Aufgaben und Kompetenzen des Kassiers sind in einem durch die Kirchenpflege erlassenen Reglement geregelt.

5.9 Sigrist

Rechte und Pflichten des Sigristen sind in der Kirchenordnung geregelt. Seine Wahl erfolgt durch die Kirchenpflege. [KO 14 Abs. 2] Für das Anstellungsverhältnis bestehen Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons BL.

5.10 Weitere Mitarbeiter

¹ In Gemeinden mit grossen Seelsorge- und Fürsorgeaufgaben und wachsender Verwaltungsarbeit kann die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung weiterer Aemter beantragen. Es können Frauen und Männer gewählt werden als Diakone, Fürsorger, Gemeindeglieder, Jugendarbeiter, Religionslehrer, Sekretäre, Sozialarbeiter, Verwalter usw. Diese sind in ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. [KO 142 Abs. 1]

² Die Stellen können auf dem Ausschreibungs- oder Berufungswege besetzt werden. Die Kirchenpflege vollzieht die Wahl und setzt die Besoldung fest. [KO 142 Abs. 2]

5.11 Kirchgemeindesekretariat

Für die Erledigung der administrativen Arbeit von Pfarrämtern und Kirchenpflege besteht ein Kirchgemeindesekretariat, das der Kirchenpflege untersteht.

5.12 Synodale

¹ Jede Kirchgemeinde wählt nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder zwei oder mehr Vertreter (Synodale) in die Synode. [KV 18]

² Die Synode vertritt die Landeskirche und beaufsichtigt die gesamte Kirchenverwaltung. Sie erlässt die Kirchenordnung. [KV 17,18 Ziff.9]

³ Sie ist zuständig für alle Fragen, die zur Aufgabe der Kirche gehören, insbesondere für die Liturgie, das Gesangbuch, die Gottesdienstordnung, den kirchlichen Jugendunterricht und das kirchliche Leben. Sie wählt den Kirchenrat. [KV 18 Ziff. 10 und 15]

⁴ Sie prüft und genehmigt den Amtsbericht des Kirchenrates, den Voranschlag und die Jahresrechnung. [KV 18 Ziff. 11]

⁵ Sie bestimmt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sowie allfällige Beiträge an wirtschaftlich schwache Kirchgemeinden. [KV 18 Ziff. 13]

5.13 Publikationsorgan

Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist dasjenige der Einwohnergemeinde.

6. Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung

6.1 Leitung der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Versammlung wird durch den Kirchenpflegepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

² Der Versammlungsleiter sorgt für einen geordneten Ablauf. Er kann Personen, die die Versammlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

6.2 Stimmzähler

Zu Beginn der Versammlung schlägt der Versammlungsleiter einen oder mehrere durch offenes Handmehr zu wählende Stimmzähler vor. Gleichzeitig gibt er die einschlägigen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht bekannt. [KGO 2.10]

6.3 Bereinigung der Traktandenliste

¹ Vor Behandlung der eigentlichen Geschäfte stellt der Versammlungsleiter die Traktandenliste bezüglich Form und Reihenfolge zur Diskussion.

² Wird ein Antrag auf Aenderung der Reihenfolge gestellt, so lässt der Versammlungsleiter darüber abstimmen.

³ Mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung kann der Versammlungsleiter bei der Bereinigung der Traktandenliste ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Erledigung verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.

⁴ Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen vorgeschrittener Zeit.

6.4 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt.

² Vor Behandlung der übrigen Geschäfte lässt der Versammlungsleiter das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung verlesen und genehmigen.

6.5 Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte

¹ Die zur Beratung stehende Vorlage wird zunächst durch die Kirchenpflege erläutert und begründet. Das Wort kann zu diesem Zweck und zu späteren ergänzenden Auskünften auch Sachbearbeitern ohne Stimmrecht erteilt werden.

² Liegt ein Minderheitsantrag vor, so soll dieser unmittelbar nach dem Mehrheitsantrag begründet werden.

6.6 Eintretensdebatte

¹ Es steht jedem Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt.

² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung.

6.7 Beratung der Vorlage

¹ Ist Eintreten unbestritten, so eröffnet der Versammlungsleiter die Beratung zur Sache. Die Diskussion ist unter Vorbehalt von Abs. 2 fortzusetzen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Liegt kein weiteres Wortbegehren vor, so erklärt der Versammlungsleiter die Diskussion für geschlossen.

² Ueber einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist sofort abzustimmen. Wird auf Schluss erkannt, so haben nur noch diejenigen das Wort, welche es vor der Abstimmung verlangt haben.

6.8 Anträge zur Vorlage

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge zur Sache oder Ordnungsanträge zu stellen.

² Es muss über jeden Antrag abgestimmt werden unter folgendem Vorbehalt: Der Versammlungsleiter kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschleppen, wenn die Auswirkungen von Aenderungsanträgen noch näher abgeklärt werden müssen. Das Geschäft ist in diesem Fall einer nächsten Kirchgemeindeversammlung nochmals vorzulegen.

³ Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung zur Sache bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Folgende Ordnungsanträge sind zulässig:

- a) Anträge auf Rückweisung einer Vorlage an die Kirchenpflege;
- b) Anträge auf Verschiebung der Beratung einer Vorlage auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung;
- c) Anträge auf Trennung einer Vorlage;
- d) Anträge auf Ueberweisung einer Vorlage an eine Kommission.

6.9 Abstimmungen

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. [KV 12]
- ² Bei Wahlen gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. [KV 12]
- ³ Bei der Rechnungsabnahme haben die Mitglieder der Kirchenpflege kein Stimmrecht.

6.10 Abstimmungsreihenfolge

- ¹ Ueber allfällige Aenderungsanträge ist vor den Erstanträgen abzustimmen. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch die Annahme des Erstantrages. Es dürfen sich nicht mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.
- ² Ueber den Antrag der Kirchenpflege wird immer zuletzt abgestimmt.

6.11 Anträge ausserhalb der Beratung

- ¹ Nach der Behandlung der in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte kann jeder Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, Anträge stellen.
- ² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich der Kirchenpflege eingereicht werden. In diesem Fall orientiert der Versammlungsleiter die Versammlung darüber.
- ³ Der Versammlungsleiter gibt dem Antragssteller die Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Die Beratung darüber erfolgt in einer nächsten Kirchgemeindeversammlung.

6.12 Beschwerden

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können durch Beschwerde angefochten werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat zu richten.

7. Verschiedenes

7.1 Benützung kirchlicher Räume

Für die Benützung kirchlicher Räume sowie der Orgel erlässt die Kirchenpflege ein Reglement.

7.2 Finanzielles

¹ Die Kirchgemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer finanziellen Aufgaben Kirchensteuern gemäss Steuer-Reglement. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Budget-Kirchgemeindeversammlung festgelegt. Budget und Jahresrechnung sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

² Die Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des von der Synode erlassenen Reglementes über das Finanzwesen der Kirchgemeinden.

³ Den Amtsträgern (Angestellte und Ehrenamtliche) werden die mit ihrem Amt verbundenen Spesen vergütet.

⁴ Eine allfällige Entschädigung an die Kirchenpflege und weitere, von der Kirchenpflege eingesetzte Arbeitsgruppen wird im Budget festgelegt.

7.3 Kollekten

Die Kirchenpflege ist zuständig für die Verteilung der nicht kantonal festgelegten Kollekten. Sie hat der Kirchgemeinde darüber Rechenschaft abzulegen.

7.4 Wahlen und Abstimmungen

Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. [KV 11-13, KO 84-90]

7.5 Uebergangsbestimmungen

Die Kirchgemeindeversammlungen haben am 18. Juni 1989 in Aesch-Pfeffingen, am 6. September 1989 in Arlesheim und am 7. Dezember 1989 in Reinach die vorstehende Kirchgemeindeordnung beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen abgeändert werden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ist vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft am 18. Sept. 89 genehmigt worden. (Prot. 387/1989)

Aesch-Pfeffingen, den 18.6.1989 Für die Kirchenpflege

Die Präsidentin: Die Vizepräsidentin:
Ch. Juzl Th. Welgel

Arlesheim, den 6.9.1989 Für die Kirchenpflege

Der Präsident: Der Vizepräsident:
B. Steiger Ch. Schmassmann

Reinach, den 7.12.1989 Für die Kirchenpflege

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:
Dr. U.P. Buxtorf R. Helfenberger

Genehmigt vom Kirchenrat der
Ev.-reformierten Kirche des
Kantons Basel-Landschaft

Liestal, den 18.8.1989

Der Präsident Der Sekretär
K. Lüthy S. Pitschen